



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 29. August 1969

I Teil II Nr. 73

Tag	Inhalt	Seite
11. 8. 69	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester .....	457
1. 8. 69	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften .....	457
7. 8. 69	Anordnung über die Preisinspektion .....	457
13. 8. 69	Anordnung Nr. 2 über die HO-Beiräte .....	460

## Sechste Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester

vom 11. August 1969

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 17. Juli 1958 über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester (GBl. I S. 607) wird folgendes bestimmt:

### § 1

(1) § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Juli 1958 zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester (GBl. I S. 608) — in der Fassung der Fünften Durchführungsbestimmung vom 25. Juni 1962 (GBl. II S. 407) — wird aufgehoben.

(2) Die Theater in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, unterstehen dem Magistrat von Groß-Berlin.

### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1969 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1969

Der Minister für Kultur  
I. V.: Heinze  
Staatssekretär

\* 5. DB vom 25. Juni 1962 (GBl. II Nr. 47 S. 407)

## Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften

vom 1. August 1969

### § 1

Die Anordnung vom 28. November 1960 über die Sollanrechnung und den Verkauf von Fischen aus Übersollmengen (GBl. II S. 518) und die Anordnung

Nr. 2 vom 14. September 1966 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen (GBl. II S. 649) werden aufgehoben.

### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1969

Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie  
I. V.: Dr. Wange  
Staatssekretär

## Anordnung über die Preisinspektion

vom 7. August 1969

In Durchführung des Beschlusses vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) wird im Rahmen des einheitlichen Preiskontrollsystems zur weiteren Erhöhung der Qualität des EVP-Kontrollsystems folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, für die Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO), für das Zentrale Warenkontor Großhandel „Waren täglicher Bedarf“ und für die Leitungsorgane der Zentralen und bezirklichen Handelssysteme sowie für die ihnen nachgeordneten Betriebe (nachfolgend Organe und Betriebe genannt).

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für die Hauptdirektion Spezialhandel und die ihr nachgeordneten Betriebe.